

Datum: Tue, 13 Nov 2012 18:36:13 +0100
An: [REDACTED]
Betreff: Telekommunikation
Von: [REDACTED]

Am 07.11.2012, 15:16 Uhr, schrieb <noreply@bundesnetzagentur.de>:

Betreff: Nachricht an Telekommunikation
Nachricht: Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich und mein Mann möchten Ihnen mal schreiben, zum Thema Handy Abzockerei von Vodafone. Vodafone hat meinem Mann über 1.044.43 € abgezockt, davon konnten wir nur noch 326.57 € zurück buchen. Dieses Geld wollte Vodafone aber wieder haben. hatten deshalb schon 2 Gerichtsverhandlungen gehabt, weil wir vergebens geklagt haben gegen Vodafone. Vor 2 Wochen war ein Mann im Fernsehen, den hat Vodafone auch ganze 1.400 € abgezockt gehabt. Das Internet ist auch voll davon, mit diesen Abzocker Fällen von Vodafone. Es ist nicht zu glauben, die Lügen was das Zeug hält und kommen immer wieder mit anderen Ausreden daher. Frist abgelaufen, Schreiben nicht erhalten usw. Es wäre an der Zeit, dass ein Amt da endlich eine Aufsichtsbehörde zum kontrollieren hinschickt und alles durchsucht. Die zocken die Leute einfach ab und behaupten das sie irgendwelche Videos usw. geladen hätten.

Was meinen Sie dazu?

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Ich habe diese Email noch vorher bearbeitet und die Namen und Email Adressen gelöscht.

Von: verbraucherservice@bnetza.de
An: ~~2012-11-08-0028~~
Datum: Mon, 12 Nov 2012 15:53:41 +0100
Betreff: Vorgangsnummer: 2012-11-08-0028

Vorgangsnummer 2012-11-08-0028/216-18

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Sehr geehrte Frau ~~2012~~,

vielen Dank für Ihre E-Mail, mit der Sie sich über das Geschäftsgebaren des Mobilfunkanbieters Vodafone D2 GmbH beklagen, insbesondere die Inrechnungstellung von Entgelten für sogenannte Abo-Fallen. In Ihrem Fall haben Sie bereits in zwei Gerichtsverhandlungen gegen Vodafone erfolglos geklagt und bitten jetzt die Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde tätig zu werden.

Bei der Schaffung der gesetzlichen Regelungen für die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich zu regulieren. Dabei hat er auch der Bundesnetzagentur keine allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht über Telekommunikationsunternehmen eingeräumt. Insofern steht es ihr generell nicht zu, direkten Zugriff auf Kundenunterlagen bei den Unternehmen zu nehmen, und es gibt auch gegenüber diesen kein Weisungsrecht hinsichtlich des Vorgehens im Einzelfall.

Ihrem Begehren dem Anbieter Vodafone D2 GmbH die Zulassung zu entziehen kann ich schon daher nicht nachkommen, da nach der geltenden Gesetzeslage Telekommunikationsdienstleister für die Öffentlichkeit keiner Zulassung bedürfen. Nach § 6(1) Telekommunikationsgesetz besteht für sie lediglich eine Meldepflicht. Folglich kann ich dem Unternehmen auch keine Zulassung entziehen. Nach dieser Vorschrift muss wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma bei der Bundesnetzagentur unverzüglich melden.

Die weitere Beurteilung, ob der Anbieter sich durch sein Verhalten eventuell wegen Betruges strafbar gemacht haben könnte, unterliegt ebenfalls nicht meinem Haus, sondern den Gerichten. Ebenfalls steht es nicht in meiner Befugnis, Tarife von Telekommunikationsfirmen zu verbieten. Vielmehr unterliegt das Unternehmen Vodafone D2 GmbH seitens des Telekommunikationsrechts keinerlei Beschränkungen und ist in der Tariffindung frei. Eine Aufsichtsbefugnis hierüber steht meinem Haus nicht zu.

X Abschließend möchte ich Sie jedoch darauf hinweisen, dass mit Inkrafttreten der TKG-Novelle am 10.05.2012 der § 45d Abs. 2 TKG nun auch für den Mobilfunkbereich gilt, da der Passus "an einem festen Standort" gestrichen wurde. Damit können Teilnehmer auch für den Mobilfunkbereich die netzseitige Sperre bestimmter Rufnummernbereiche i.S.d. § 3 Nr. 18a TKG von ihrem Anbieter verlangen. Das gilt jedoch nur, wenn es dem Anbieter technisch möglich ist.

Mit Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 45d TKG wurden die Verbraucherrechte noch weiter gestärkt. Danach kann der Teilnehmer von seinem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste sowie von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung netzseitig zu sperren hat. Damit kann er verhindern, dass Leistungen, die keine Verbindungsleistungen sind, über seine Telefonrechnung abgerechnet werden.

Sollten Sie Nutzer eines breitbandigen Internetzugangs sein, erlauben Sie mir bitte noch den Hinweis auf die Initiative Netzqualität:

Die Bundesnetzagentur führt von Juni bis Dezember 2012 eine Studie zur Dienstqualität von Internetzugängen durch. Im Auftrag der Bundesnetzagentur ermittelt die Initiative Netzqualität bis Dezember 2012 im Rahmen einer Studie, wie häufig und wie stark die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate von der versprochenen bis zu -Rate abweicht.

Hierfür ist Ihre Mithilfe besonders wichtig! Mit Ihrer Teilnahme an der Messung unterstützen Sie die Bundesnetzagentur dabei, ein stabiles Abbild der tatsächlich verfügbaren Leistungen zu erhalten.

Bitte nutzen Sie deshalb den Breitband-Test und erfahren Sie schnell und einfach, wie leistungsstark Ihr Internetzugang wirklich ist.

Hier geht es direkt zum Breitband-Test: www.initiative-netzqualitaet.de

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Weitere Informationen zur Initiative Netzqualität finden Sie unter www.initiative-netzqualitaet.de oder Informationen zur Studie unter www.bundesnetzagentur.de/qualitaetsstudie

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Verbraucherservice
verbraucherservice@bnetza.de
<http://www.bundesnetzagentur.de>
12.11.2012

Anrede: Frau

Am 13.11.2012 habe ich diese Email von der Bundesnetzagentur ausgedruckt, um andere abgezockte Opfer zu informieren über diese ganzen Fälle wo meist übers Handy Geld abgezockt wird mit irgendwelchen Mehrwertdiensten die gar nicht im Handy Vertrag stehen.